

10. Februar 2021

Dringliche Schriftliche Anfrage

von Yasmine Bourgeois (FDP)
und Sarah Breitenstein (SP)
und 36 Mitunterzeichnenden

Auf das Schuljahr 2021/2022, also auf August 2021, hin soll das Verfahren rund um die Mitarbeiterbeurteilung (MAB) aufgrund einer kantonalen Änderung des Volksschulgesetzes massgeblich verändert werden. Von der Umsetzung dieser politischen Vorgaben sind die städtischen Schulbehörden massgeblich in ihrer bisherigen Organisationsform, Aufgaben, Pflichten und Kompetenzen betroffen. Aufgrund der heterogenen Strukturen der sieben bestehenden Schulkreise in der Stadt Zürich und der sehr eng bemessenen Umsetzungszeit sehen sich die Schulbehörden mit einer Vielzahl von Herausforderungen konfrontiert.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Mit welchen Schritten und innerhalb welcher Fristen plant der Stadtrat, die Änderungen des kantonalen Volksschulgesetzes auf städtischer Ebene zu vollziehen? Welche Auswirkungen haben diese Anpassungsschritte auf die städtischen Schulbehörden?
2. Die Kompetenzen für die Beurteilung der Lehrpersonen gehen neu abschliessend an die Schulleitung über. Wie soll die Schulbehörde ihrer Pflicht der «... Durchführung der Beurteilung der Schulleitungen und in Zusammenarbeit mit diesen die Beurteilung des übrigen Schulpersonals... sowie der ...Beschlussfassung über diese Beurteilungen...» (Organisationsstatut Art. 47 Absatz 2 e-f) in Zukunft nachkommen?
3. Wie soll die gesetzlich vorgeschriebene Aufsichtspflicht der Schulbehörde in den Schulkreisen weiterhin geleistet werden?
4. Inwieweit können die Stadtzürcher Schulkreise subsidiär und unabhängig entscheiden, ob und in welcher Form ihre Behördenmitglieder auch weiterhin an einer MAB unter der Führung der Schulleitung teilnehmen sollen?
5. Werden für die verbleibenden Aufgaben und Pflichten der Behörden im MAB-Prozess (Überwachung der MAB-Prozesse, Anlaufstelle bei Uneinigkeiten, etc.) noch Ressourcen vorgesehen? Wenn ja, in welchem Umfang?
6. Der Zeitplan zur Umsetzung der kantonalen Vorgaben ist sehr knapp bemessen (auch ohne der Corona bedingten Mehrbelastung der Schulbehördensekretariate sowie der eingeschränkten Versammlungsmöglichkeiten). Welche Übergangsfrist kann auf städtischer Ebene (Beispielsweise bis auf des Schuljahr 2022/2023 und damit mit Beginn der neuen Legislatur) zur Umsetzung der kantonalen Vorgaben definiert werden, um eine geordnete Neuorganisation der Schulbehörden zu gewährleisten?

7. Die Änderungen des Volksschulgesetzes vor Legislatur-Ende der durch das Volk gewählten Mitglieder der Schulbehörde stellen einen einschneidenden Eingriff in ihre bisherigen Aufgaben und Pflichten als Mitglieder dieser Institution dar. Wie beurteilt der Stadtrat die rechtliche Lage hinsichtlich dieses kurzfristigen Eingriffes des Kantons in die Aufgabenbereiche gewählter Behördenmitglieder während laufender Legislatur?
8. Bis wann wird dem Gemeinderat ein neu überarbeitetes Organisationsstatut vorgelegt, das die Basis der kreisschulbehördlichen Tätigkeit bildet? Wieviel Zeit sieht der Stadtrat vor, um den Kreisschulbehörden die Möglichkeit zu geben, wiederum ihr Organisationshandbuch anzupassen und von der Plenarversammlung abnehmen zu lassen?

Y. Bocy	SSU	M. R. U
K. J. B. J.	SSU	J. Wanner
U. M. M.	kad	Joe A. Hanser
		M. Luft
U. M. M.		M. K. M.
J. M. M.		H. K. M.
J. M. M.		M. K. M.
A. L. M.		H. K. M.
M. B. M.		M. K. M.
J. B. M.		A. K. M.
A. B. M.		

S. Koral

n. 45

W. K. K. K.

W. K. K.

W. K. K.

M. L.

M. L.

M. L.

S. Koral

[Signature]

F. K. K.

E. Schrad

[Signature]

n. 15

[Signature]